

ANTRAG

der Fraktion der BMV

Angriffe gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes erfassen und auswerten

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes Opfer von Drohungen, Beleidigungen bis hin zu Gewaltanwendungen werden. Derzeit erfasst die Landesregierung derartige Angriffe statistisch nicht umfassend und systematisch. Das Land und die Kommunen sind als Arbeitgeber verpflichtet, durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, Angriffe gegen Mitarbeiter des Landes, der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte, der Ämter sowie amtsfreien Gemeinden systematisch zu erfassen und auszuwerten. Diese Erfassung soll für einen Zeitraum vom 01.03.2018 bis 28.02.2019 erfolgen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit sind die Ergebnisse auszuwerten, um erforderlichenfalls verbindliche beziehungsweise strengere Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen.

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:**Zu Ziffer 1**

Laut Mitteilung der Landesregierung kann staatliches Handeln dazu führen, dass Mitarbeiter im öffentlichen Dienst Opfer von Drohungen, Beleidigungen bis hin zu Gewaltanwendungen werden (Drucksache 7/679). Insbesondere Tätigkeiten mit direktem Bürgerkontakt seien mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden (ebenda). Zu den besonders gefährdeten Behörden gehörten beispielsweise Ausländerbehörden, Sozialämter, Arbeitsagenturen, Jobcenter, das Landesamt für innere Verwaltung, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Aufsichtsführende im Bereich Landwirtschaft und Umwelt und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (ebenda).

Derzeit erfasst die Landesregierung Angriffe gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes nicht systematisch und umfassend (Drucksache 7/679). Lediglich die Personengruppen der Polizeivollzugsbeamten, Rettungskräfte, Vollzugsbeamten des Zolls, der Justizvollzugsanstalten und sonstigen Vollstreckungsbeamten und gleichstehender Personen werden erfasst. Diese Erfassung erfolgt nur mit Kriterien der Polizeilichen Kriminalstatistik, in der Daten etwa zu Tatverdächtigen nicht automatisiert abrufbar sind (Drucksache 7/431).

Nach geltendem Arbeitsschutzrecht ist der Staat als Arbeitgeber verpflichtet, durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Er hat zudem den Arbeitsplatz so einzurichten und die Arbeitstätigkeit so zu regeln, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt ist.

Zu Ziffer 2

Obwohl die Landesregierung zahlreiche Behörden für besonders gefährdet hält und angibt, der Widerstand gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im weiteren Sinne nähme zu, verfügt sie nicht über umfassende statistische Zahlen, die dies belegen (Drucksache 7/679).

Um ein Lagebild hinsichtlich der Gefährdung aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zu erstellen, ist die systematische Erfassung und Auswertung von Angriffen gegen Mitarbeiter des Landes, der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte, der Ämter sowie amtsfreien Gemeinden notwendig.

Zu diesem Zweck muss die Landesregierung ein für die betroffenen Mitarbeiter verpflichtendes Meldeverfahren entwickeln. Denkbar ist beispielsweise ein Verfahren mit standardisierten Berichtsbögen, die mindestens folgende Informationen enthalten: Angaben zur Tat (Ort und Zeit, Schilderung des Vorfalls, insbesondere ob verbaler beziehungsweise tätlicher Angriff, ob Amtshilfe durch die Polizei angefordert wurde), Angaben zum Täter (Alter, Geschlecht, Nationalität, bei ausländischen Staatsbürgern Angaben zum Aufenthaltsstatus), Angaben zum Opfer (Dienstbezeichnung, Alter, Geschlecht), Angaben zur Behörde (Behördenbezeichnung, vorhandene und genutzte Sicherheitsmaßnahmen, Anwesenheit von Kollegen), gegebenenfalls polizeiliches Aktenzeichen einer Strafanzeige.

Das differenzierte Lagebild soll dazu beitragen, das Sicherheitsrisiko für bestimmte Personengruppen fundiert einzuschätzen. Die Auswertung zielt darauf ab, gegebenenfalls die Sicherheitsmaßnahmen für die Behördenmitarbeiter zu erhöhen.

Die Erfassung sollte aufgrund des behördlichen Mehraufwandes zunächst auf ein Jahr beschränkt bleiben und bei Bedarf verlängert werden.